



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an Herrn Dr. Alexander Bubman

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 08.02.2018 beschlossen, Herrn Dr. Alexander Bubman aufgrund seiner hervorragenden Verdienste um die Stadt Ingolstadt die Goldene Bürgermedaille der Stadt Ingolstadt zu verleihen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 283.600 Euro
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018

im Verwaltungshaushalt auf 283.600 Euro
und im Vermögenshaushalt auf 0 Euro
(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:	
Stadt Ingolstadt	70.900 Euro
Landkreis Eichstätt	70.900 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	70.900 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	70.900 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ingolstadt, 22.11.2017

Christian Lösel

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 20.02.2018 (Az.:03839-17-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 3 Mehrfam.-Wohnhäuser mit insges. 25 WE u. Tiefgarage,

hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 22.11.2016, Az. 2721-16 Anbau je 1 Zimmers an der Nordseite der Gebäude

Grundstück: Ingolstadt, Bittlmairstraße 16, 16a, Steinstraße 38

Gemarkung: Unsernherrn

Flur-Nr.: 1274/2 1274/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 20.02.2018). Geplant ist 2. Tektur zur Baugenehmigung vom 22.11.2016, Az. 2721-16

Anbau je 1 Zimmers an der Nordseite der Gebäude

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat hat am 27.07.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“

– Nr. 9

Mittwoch, 28.02.2018

INHALT

Hauptamt

Verleihung Goldene Bürgermedaille

ZV Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt
Haushaltssatzung

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Stadtplanungsamt

Bekanntmachungen

Tiefbauamt

Umstufung

Hoch- u. Tiefbaureferat

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jahreshauptversammlung JG Zuchering-Brunnenreuth

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Dienstversammlung FF Ingolstadt-Stadtmitte

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Ingolstadt, 28.02.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

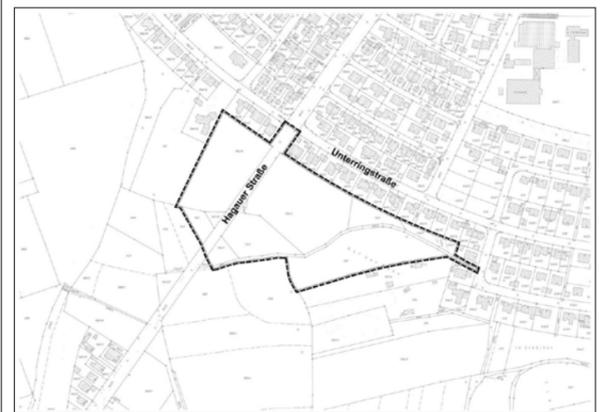
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“

Ingolstadt, 28.02.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 67; Bereich: Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 die Änderung 67 des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 102 B

„Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 23.01.2018 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

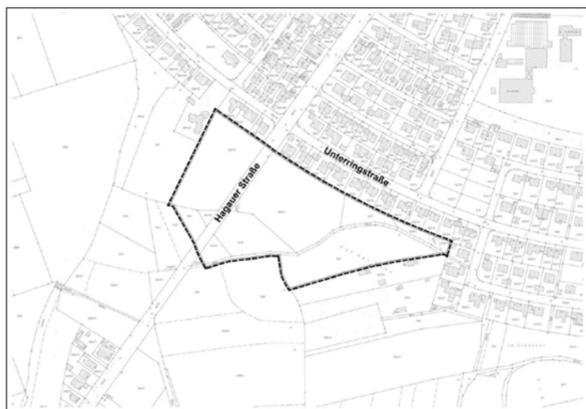
Jeder kann die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“

Ingolstadt, 28.02.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 66; Bereich: Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9

Der Stadtrat hat am 27.07.2017 die Änderung 66 des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 05.01.2018 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jeder kann die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“

Ingolstadt, 28.02.2018
Stadt Ingolstadt

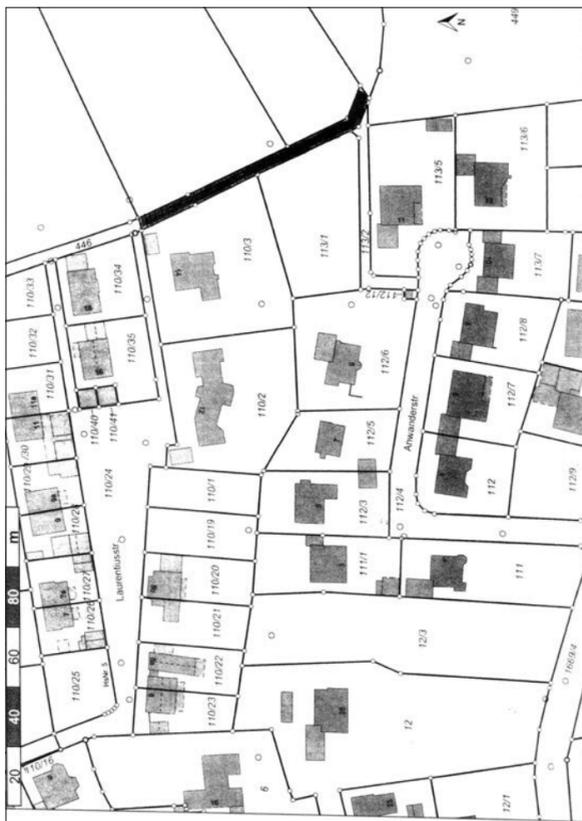
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Umstufung

Umstufung eines Teilstückes des Feldweges „Weg an den Gartenäckern“, Nähe der Laurentiusstraße in Irgertsheim

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, ein Teilstück des Feldweges zum beschränkt-öffentlichen Weg (Gehweg) laut Lageplan umzustufen.

Der Vorgang kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Emmi-Böck-Schule Ingolstadt, Gerüstarbeiten, Nr. 65-033-2018

Einreichungstermin: 23.03.2018 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth

Am Freitag, 09.03.2018, findet um 19.30 Uhr im Sportcenter Ingolstadt-Zuchering die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen, Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken in Zuchering-Brunnenreuth eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte des Jagdvorstehers, des Schriftführers und des Wegebaumeisters
3. Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Ehepartner herzlich eingeladen.

Dienstversammlung FF Ingolstadt-Stadtmitte

Sehr geehrte Feuerwehr-Kameradinnen und Kameraden, wir laden Euch zur ordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Stadtmitte ein. Sie findet am

Sonntag, den 18. März 2018, um 10.00 Uhr im Lehrsaal I der Feuerwache statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußwort des Leiters der Feuerwehr
3. Bericht des Stadtbrandrates
4. Beförderungen, Ehrungen
5. Verschiedenes, Anträge

Wir bitten um Euer zahlreiches Erscheinen in Uniform.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen.

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Abholtermine:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	05.03. 19.03.	12.03. 24.03.	24.03. 23.04
Mailing, Feldkirchen	Montag	12.03. 24.03.	05.03. 19.03.	12.03. 09.04
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	06.03. 20.03.	13.03. 26.03.	26.03. 24.04.
Irgertsheim, Pottenhofen	Dienstag	13.03. 26.03.	06.03. 20.03.	20.03. 17.04.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	13.03. 26.03.	06.03. 20.03.	20.03. 17.04.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	13.03. 26.03.	06.03. 20.03.	20.03. 17.04
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	14.03. 27.03.	07.03. 21.03.	21.03. 18.04.
Etting	Mittwoch	07.03. 21.03.	14.03. 27.03.	07.03. 05.04.
Hagau	Donnerstag	08.03. 22.03.	01.03. 15.03.	01.03. 28.03.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	08.03. 22.03.	01.03. 15.03.	08.03. 06.04.
Unterhaunstadt	Freitag	09.03. 23.03.	02.03. 16.03.	09.03. 07.04.
Seehof	Freitag	02.03. 16.03.	09.03. 23.03.	09.03. 07.04